1. Geltungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen, künftige Geschäfte, vorrangige Vereinbarungen, Schriftform bei rechtserheblichen Erklärungen

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AVB**") gelten für alle Angebote und Auftragsbestätigungen der MEGGLE Bakery GmbH (nachfolgend „**MEGGLE**"), für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen wie z.B. Dienstleistungen von MEGGLE (einschließlich Kostenvoranschläge, Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte) sowie für alle Verträge, die MEGGLE auf Verkäufer-, Lieferanten- und Auftragnehmerseite mit dem Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend „**Besteller**") abschließt.

1.2 Die AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AVB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, MEGGLE hat ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

1.3 Die AVB gelten selbst dann, wenn MEGGLE in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVB abweichender Bedingungen des Bestellers eine Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.4 Auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die AVB in ihrer jeweiligen Fassung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.5 Individuelle Vereinbarungen (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Besteller und abweichende Angaben in den Angeboten/Auftragsbestätigungen haben Vorrang vor den AVB.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Besteller nach Vertragsschluss gegenüber MEGGLE abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder mindestens einer der nachfolgend genannten Formen (Austausch von Signaturen durch branchenübliche elektronische Signatursoftware und/oder den Austausch von eingescannten Dokumenten mit handschriftlicher Unterschrift, SAP-Bestellungen mittels Fax oder E-Mail). Die Schriftform sowie die ausdrücklich genannten Formen gelten als „**schriftlich**" im Rahmen dieser AVB.

1.7 MEGGLE orientiert sich am MEGGLE Verhaltenskodex für Mitarbeitende in seiner jeweils gültigen Fassung als sozialen Mindeststandard. Der aktuelle Verhaltenskodex von MEGGLE ist auf der Homepage https://www.meggle-group.com/coc verfügbar. Entgegenstehende oder von diesem Verhaltenskodex abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, es sei denn, MEGGLE hat ihrer Beachtung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Vertragliche Pflichten ergeben sich nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich geregelt wurde. MEGGLE erwartet von seinen Bestellern, dass diese sich an die in dem MEGGLE Verhaltenskodex für Partner dargelegten Grundprinzipien halten. Dieser ist auf der Homepage https://www.meggle-group.com/coc verfügbar.

1.8 Vertragspartner ist ausschließlich MEGGLE, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt. Insbesondere haftet keine andere der MEGGLE Gruppe angehörige Gesellschaft für Pflichten von MEGGLE.

2. Vertragserklärungen (Formerfordernis), Dokumente, Beschaffenheitsgarantie/Zusicherung, Bezugsberechtigung, Vertragsanpassung

2.1 Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, sind schriftlich zu erklären bzw. zu vereinbaren. Angebote werden entweder schriftlich oder per E-Mail überlassen. Auftragsbestätigungen sind nur schriftlich oder als E-Mail mit elektronisch erstellter Auftragsbestätigung als Anhang wirksam.

2.2 Angebote von MEGGLE, insbesondere bezüglich Preis, Menge und Lieferfrist sind unverbindlich und nur als Aufforderung an den Besteller zu verstehen, seinerseits ein Vertragsantrag (nachfolgend „**Bestellung**") abzugeben, es sei denn, dass sich aus dem Angebot von MEGGLE im Einzelfall etwas anderes ergibt. Der Besteller ist an seine Bestellung zwei Wochen gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher oder elektronisch erstellter Auftragsbestätigung, die mit einer gesonderten E-Mail versandt wird, von MEGGLE, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.

2.3 Etwaige, im Zuge von Vertragsverhandlungen an den Besteller ausgehändigte technische Darstellungen, Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von MEGGLE. Ihre Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch MEGGLE.

2.4 MEGGLE ist berechtigt, vom Besteller einen Nachweis der Berechtigung zum Bezug der bestellten Produkte zu verlangen, sofern nach anwendbarem Recht eine gesonderte Registrierung und/oder Berechtigung des Bestellers zum Bezug der bestellten Produkte erforderlich ist. MEGGLE ist erst zur Lieferung verpflichtet, wenn der Besteller entsprechende Nachweise erbracht hat.

2.5 Soweit nicht individuell anders vereinbart oder in den Angeboten/ Annahmeerklärungen von MEGGLE anders angegeben, stellen Produktbeschreibungen oder -spezifikationen von MEGGLE keine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung/Garantie für die Eignung der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck dar. Die Verwendung und Weiterverarbeitung von MEGGLE-Produkten sowie der Verkauf des Endprodukts liegen in der Verantwortung und Gefahr des Endproduktherstellers bzw. Zulassungsinhabers. Der Besteller ist allein verantwortlich für alle Prüfungen, Entwicklungen, die Einholung der erforderlichen Zulassungen, die Bereitstellung von Anweisungen und Warnungen sowie alle anderen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit und Eignung der von MEGGLE gelieferten Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck des Endprodukts zu gewährleisten. Im Übrigen haftet MEGGLE für vertragliche Ansprüche nur gegenüber seinen Vertragspartnern.

2.6 Sollten sich während der Laufzeit eines Vertrages die für die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages maßgeblichen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse so wesentlich ändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen oder MEGGLE die Vertragsdurchführung nicht mehr zumutbar ist, so werden die Parteien nach Treu und Glauben eine Anpassung des Vertrages oder einzelner Vertragsteile wie z.B. den Kaufpreis, im Rahmen des Zumutbaren an die veränderten Verhältnisse verhandeln. Sollte keine Einigung möglich sein, ist MEGGLE zum Rücktritt/Kündigung berechtigt.

3. Abtretung/Einbindung Dritter, Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, elektronischer Rechnungsversand, Aufrechnung/Zurückbehaltung, SEPA-Mandat, Vermögensverschlechterung

3.1 MEGGLE darf Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag an verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte abtreten. MEGGLE ist weiter berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der ihr obliegenden Vertragspflichten zu beauftragen. Der Besteller ist verpflichtet, alle Zahlungen höchstpersönlich zu erbringen.

3.2 Die Preise gelten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, „frei Frachtführer" ab Unternehmenssitz MEGGLE (FCA, Incoterms 2020) ohne Verpackung. Die Preise verstehen sich in Euro, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, und sind Nettopreise; sie werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet, die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

3.3 MEGGLE ist als Hersteller von Verpackungen mit der Registrierungsnummer DE1730609921866 im Verpackungsregister LUCID registriert. Sofern MEGGLE als Lohnhersteller beauftragt wird und die Verpackung ausschließlich den Namen oder die Marke des Bestellers ausweist, ist der Besteller selbst zur Wahrnehmung seiner Pflichten aus dem Verpackungsgesetz und anderen anwendbaren Vorschriften verpflichtet.

3.4 MEGGLE wird die zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen an die Entwicklung der für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten anpassen. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Kosten für Transport, die Beschaffung von Energie, Materialien und Rohstoffen erhöhen oder absenken. Steigerungen bei den Kosten für Transport, Beschaffung von Energie, Materialien und Rohstoffen dürfen nur dann für eine Preiserhöhung herangezogen werden, wenn diese nicht anderweitig kompensiert werden können. Bei Senkungen der Kosten für Transport, Beschaffung von Energie, Materialien und Rohstoffen sind von MEGGLE die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
MEGGLE wird im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder eines Rahmenvertrages bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Besteller ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Im Rahmen eines Einzelkaufvertrages wird MEGGLE eine Preisänderung vornehmen, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als drei Monate liegen.
Auf Verlangen wird MEGGLE, Kostenerhöhungen und Kostensenkungen nachweisen, sobald und soweit diese für die Preisänderung maßgeblich waren.

3.5 Rechnungen von MEGGLE sind, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3.6 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn MEGGLE über den Rechnungsbetrag vollständig verfügen kann. Zur Annahme von Wechseln und Schecks ist MEGGLE nicht verpflichtet; solche werden nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllungsstatt angenommen.

3.7 Im Falle des Zahlungsverzuges ist MEGGLE berechtigt, Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00 zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens behält sich MEGGLE ausdrücklich vor.

3.8 Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Rechnungen elektronisch übermittelt werden (§ 14 Abs. 1 S. 7, 8 UStG). Rechnungsbeanstandungen sind vom Besteller unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern schriftlich vorzubringen.

3.9 Der Besteller kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die von MEGGLE anerkannt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und von MEGGLE anerkannt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

3.10 Soweit Lastschrifteinzug vereinbart wurde, wird der Besteller MEGGLE auf Verlangen ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erteilen.

3.11 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch von MEGGLE auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, kann MEGGLE die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet hat. MEGGLE ist nach Ablauf einer hierzu gesetzten Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

4. Lieferung, Teillieferungen, höhere Gewalt, Selbstbelieferung, Lieferverzug, Haftung bei Lieferverzug

4.1 Sofern von MEGGLE nicht anders angegeben oder vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Eine etwaige Lieferfrist beginnt erst zu laufen, wenn alle vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Mitwirkungshandlungen oder eine vereinbarte Anzahlung erbracht sind. Auch nach Beginn einer Lieferfrist besteht die Lieferverpflichtung für MEGGLE nicht, sofern der Besteller seinerseits fällige Verpflichtungen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er sich mit einer Zahlung in Verzug befindet. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „frei Frachtführer" ab Unternehmenssitz MEGGLE (FCA, Incoterms 2020).

4.3 MEGGLE ist berechtigt, in zumutbarem Umfang die Ware auch in Teilmengen zu liefern.

4.4 Bei Lieferhindernissen infolge höherer Gewalt oder sonstigen bei MEGGLE oder ihren Lieferanten bzw. Erfüllungsgehilfen eintretenden unvorhersehbaren Ereignissen, die MEGGLE ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu liefern, verlängern sich die Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung zzgl. einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wird infolge dieser Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so ist MEGGLE insoweit von ihrer Lieferpflicht befreit und zum Rücktritt berechtigt. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 8 Wochen, sind beide Vertragsparteien, der Besteller jedoch nur nach Setzung einer angemessenen Frist zur Lieferung, zum Rücktritt berechtigt. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.

4.5 Zu derartigen Ereignissen gehören insbesondere Störungen durch Krieg, Sabotage, Feuer, Explosion, Wasser oder Naturkatastrophen/extreme Naturereignisse wie Unwetter, rechtmäßige Arbeitskämpfe und Streiks, Pandemien, Epidemien und Seuchen, behördliche Anordnungen, Unterbrechung oder Aussetzung der Energieversorgung, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs sowie Cyber-Angriffe auf die IT-Systeme von MEGGLE oder einen Lieferanten / Erfüllungsgehilfen durch Dritte.

4.6 Vorstehende Ziff. 4.4 gilt auch im Falle einer Dauerlieferbeziehung, wobei MEGGLE in diesem Fall auch zur Kündigung des Gesamtvertrages berechtigt ist, selbst wenn nur Teillieferungen betroffen sind, MEGGLE aber ein Festhalten am Gesamtvertrag aufgrund der höheren Gewalt nicht zumutbar ist.

4.7 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch ihre Lieferanten, dies umfasst auch die Selbstbelieferung von Rohstoffen sowie von Energie wie z.B. Gas, gerät MEGGLE gegenüber dem Besteller nicht in Verzug, es sei denn, MEGGLE hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren, Rohstoffen bzw. der bestellten Energiemengen, trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäftes, aus von MEGGLE nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist MEGGLE ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.8 Im Falle des Lieferverzuges haftet MEGGLE für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 7. Der von MEGGLE zu ersetzende Verzugsschaden ist im Falle leichter Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf 0,5 % des Wertes der nicht rechtzeitigen (Teil-)Lieferung für jede vollendete Woche, höchstens jedoch auf 5 % des Wertes der verspäteten (Teil-) Lieferung.

5. Annahmeverzug, Lagerkosten, pauschalierter Schadensersatz

5.1 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist MEGGLE unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen zu hinterlegen oder verwahren zu lassen. Hierzu kann sich MEGGLE insbesondere auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen. Sofern MEGGLE die Ware selbst einlagert, steht MEGGLE ein Lagergeld in Höhe von 0,25 % des Nettokaufpreises der zu lagernden Waren pro vollendete Woche zu. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5.2 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5.3 Verweigert der Besteller die Annahme der vertragsgemäßen Ware oder ist eine ihm gesetzte angemessene Frist abgelaufen, ist MEGGLE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. In diesem Falle ist MEGGLE berechtigt, vom Besteller als Schadenersatz pauschal 20 % des vereinbarten Nettokaufpreises zu fordern. Dem Besteller ist es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass MEGGLE in diesem Fall kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Weitergehende Rechte von MEGGLE, insbesondere der Nachweis eines höheren Schadens, bleiben unberührt.

6. Mangelrüge, Gewährleistung

6.1 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass der Besteller die Ware unverzüglich nach Ablieferung, in jedem Fall aber vor einer Verarbeitung untersucht. Offensichtliche Mängel sind MEGGLE unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich später ein versteckter Mangel, so muss die schriftliche Anzeige ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach der Entdeckung gemacht werden. Unterbleibt die Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt. Beanstandete Ware ist vom Besteller auf eigene Kosten sachgerecht zu lagern. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf deren Zugang bei MEGGLE an.

6.2 Das zu liefernde Produkt ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit (subjektive Anforderung) aufweist. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktspezifikationen und sonstige Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Sofern im einzelnen Vertrag keine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde, gelten vorrangig die Produktspezifikationen oder nachrangig übrige Herstellerangaben, die von MEGGLE (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses) öffentlich bekannt gemacht waren. Für Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten Verwendungszweck haftet MEGGLE nur, wenn dieser Verwendungszweck in der zwischen MEGGLE und dem Besteller geschlossenen Vereinbarung so vorausgesetzt oder ausdrücklich vereinbart war.

6.3 Zeigt der Besteller einen Mangel gemäß Ziff. 6.1 fristgerecht an, so ist MEGGLE nach eigener Wahl berechtigt, die Nacherfüllung entweder als Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder als Lieferung einer anderen mangelfreien Sache (Nachlieferung) vorzunehmen. Entscheidet sich MEGGLE für die Mangelbeseitigung (Nachbesserung), trägt MEGGLE alle erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht worden ist.

6.4 Der Besteller kann Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter gegen MEGGLE nur geltend machen, wenn er MEGGLE über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und MEGGLE alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von MEGGLE nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von MEGGLE gelieferten Produkten eingesetzt wird.

6.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit

6.6 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln verjähren Mängelansprüche in einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. ab Annahme.

6.7 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung von MEGGLE nicht nach Maßgabe von Ziff. 7 der AVB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 6 geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

6.8 Die Bestimmungen dieser Ziff. 6 lassen Ansprüche wegen Mängeln, die MEGGLE arglistig verschwiegen hat oder die von einer Beschaffenheitsgarantie erfasst werden, unberührt.

7. Haftung

7.1 MEGGLE haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen durfte (nachfolgend „**wesentliche Nebenpflicht**"), beschränkt sich die Haftung von MEGGLE auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden.

7.2 In jedem Fall ist die Haftung von MEGGLE im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer wesentlichen Nebenpflicht auf den doppelten Auftragswert beschränkt.

7.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haftet MEGGLE nicht.

7.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche des Bestellers aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

7.5 Soweit die Haftung von MEGGLE ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von MEGGLE.

7.6 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Bestellers, für die nach dieser Ziff. 7 die Haftung von MEGGLE beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur Erfüllung aller gegen den Besteller bestehenden Forderungen aus dem Liefervertrag und sonstigen Forderungen, welche MEGGLE gegen den Besteller im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware nachträglich – gleich aus welchem Rechtsgrund – erwirbt, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von MEGGLE (nachfolgend „**Vorbehaltsware**"). Ferner bleibt die Vorbehaltsware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, welche MEGGLE gegen den Besteller – gleich aus welchem Rechtsgrund – jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware Eigentum von MEGGLE. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen von MEGGLE.

8.2 Bei Lieferungen in Länder, in denen die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, wird der Besteller unverzüglich auf seine Kosten alles tun, um MEGGLE entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen (z.B. Registrierung, Publikation usw.) mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

8.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiter zu verkaufen. Das Recht zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf besteht nicht, wenn der Besteller in Zahlungsverzug ist oder seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Solange MEGGLE Eigentümerin der Vorbehaltsware ist, ist MEGGLE bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf zu widerrufen. Der Besteller tritt schon jetzt alle ihm aus Verarbeitung und Weiterverkauf der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an MEGGLE ab; MEGGLE nimmt diese Abtretung hiermit an.

8.4 Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. MEGGLE darf die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. MEGGLE ist befugt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt, verpflichtet sich MEGGLE, die abgetretenen Forderungen nicht selbst einzuziehen. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach und ist MEGGLE daher befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, hat der Besteller MEGGLE auf Anforderung ein Verzeichnis mit allen unter Eigentumsvorbehalt von MEGGLE stehenden Waren, den abgetretenen Forderungen sowie den Namen und Adressen der Schuldner mit der Höhe der Forderungen auszuhändigen. Der Besteller ist auf Anforderung verpflichtet und MEGGLE ist berechtigt, den Schuldnern die Forderungsabtretung anzuzeigen.

8.5 Jede Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang durch den Besteller erfolgt im Auftrag von MEGGLE und zwar derart, dass MEGGLE als Hersteller im Sinne von § 950 BGB anzusehen ist, ohne MEGGLE zu verpflichten. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß dieser Ziff. 8.. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von MEGGLE stehenden Waren durch den Besteller steht MEGGLE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsendbetrages der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware (nachfolgend „Wert der Vorbehaltsware") zu dem Wert der anderen mitverarbeiteten, verbundenen oder vermischten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller insoweit das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Besteller MEGGLE im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache anteiliges Miteigentum an der neuen Sache überträgt und dieses unentgeltlich für MEGGLE verwahrt. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache gilt im Übrigen dasselbe wie für die Vorbehaltsware.

8.6 Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend gegen Diebstahl, Einbruch, Wasser- und Feuerschäden zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen seinen Versicherer zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum von MEGGLE beziehen, an MEGGLE ab; MEGGLE nimmt diese Abtretung hiermit an.

8.7 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder eine anderweitige, die Sicherung von MEGGLE beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEGGLE. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Besteller MEGGLE unverzüglich zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von MEGGLE erforderlich sind, sowie den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von MEGGLE hinzuweisen.

8.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MEGGLE nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Das Fristsetzungserfordernis entfällt bei Gefahr im Verzug. In der Zurücknahme der Ware liegt gleichzeitig ein Rücktritt vom Vertrag. MEGGLE ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

8.9 MEGGLE ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt insoweit zu verzichten bzw. die MEGGLE zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert aus den gesamten MEGGLE eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der zu sichernden Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft MEGGLE.

9. Geheimhaltung, Vertragsstrafe, Marketingmaßnahmen

9.1 Der Besteller ist verpflichtet, vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die ihm von MEGGLE zugänglich gemacht wurden, vertraulich zu behandeln, nur zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag zu nutzen, nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Mitarbeiter mit einem need-to-know zu geben und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie (i) waren zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt oder werden es danach, (ii) werden dem Besteller von einem Dritten, ohne dass dieser gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt, offengelegt, (iii) waren bei Offenlegung bereits im Besitz des Bestellers oder ihm bekannt, oder (iv) wurden vom Besteller unabhängig vom Zugang zu den Informationen oder Geschäftsgeheimnissen entwickelt. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann MEGGLE die sofortige Herausgabe verlangen.

9.2 Zu den Geschäftsgeheimnissen gemäß Ziff. 9.1 zählen insbesondere innerbetriebliche Abläufe von MEGGLE, die Konditionen des geschlossenen Vertrages, von MEGGLE erhaltene Unterlagen und Informationen, Personendaten, Rezepturen, Verfahrensanweisungen, Spezifika des Entwicklungsprojektes einschließlich der dazu eingesetzten Systeme, Know-how, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung und Personalangelegenheiten, der technische Stand, der Aufbau und der Betrieb der Produktionsanlagen einschließlich Beschreibungen, Zeitplänen, Zielen, Konstruktionszeichnungen, Plänen, wobei unerheblich ist, auf welchem Trägermedium sie verkörpert sind, ob diese als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet sind, aus Sicht des Bestellers einen besonderen wirtschaftlichen Wert besitzen oder andere technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutze der Vertraulichkeit von MEGGLE ergriffen werden. Der Besteller verpflichtet sich zudem, geheimhaltungsbedürftige Informationen von MEGGLE nicht zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), zu dekompilieren, zu disassemblieren oder in sonstiger Weise auf deren Zusammensetzung und/oder Herstellung zu untersuchen, sofern dies nicht für die Bestellung erforderlich ist und MEGGLE dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Verbot endet, wenn die Informationen öffentlich verfügbar gemacht wurden. Der Besteller hat sämtliche Unterlagen und Informationen auf Verlangen von MEGGLE unverzüglich an MEGGLE zurückzugeben und/oder alle vertraulichen Informationen von jeglichen Datenträgern zu löschen sowie alle Zusammenstellungen, Memoranden, Analysen, Berichte oder sonstige physische und elektronische Dokumente, die sich ganz oder teilweise auf vertrauliche Informationen beziehen, zu vernichten. Die Vernichtung elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten vertraulichen Informationen, dass die vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Löschverfahren (z. B. „Wiping") zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (bspw. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit). Die Rückgabe-/Vernichtungspflicht gilt nicht für (i) automatisch im Rahmen der gewöhnlichen Datensicherung des Bestellers erzeugten Computer Back-up oder Archivkopien der vertraulichen Informationen von MEGGLE, vorausgesetzt, dass diese Kopien regulären Benutzern nicht weiter zugänglich sind und zu keinem anderen Zweck als zur Sicherung der Daten bzw. der Archivierung verwendet werden sowie für (ii) vertrauliche Informationen, die zu Beweis- oder Nachweiszwecken oder zur Erfüllung von gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden müssen. (iii) vertrauliche Informationen, deren Rückgabe oder Vernichtung wirtschaftlich oder technisch unmöglich ist, wofür der Besteller beweispflichtig ist, vorausgesetzt jedoch, dass für diese gemäß (i) (ii) und (iii) dieses Absatzes zurückbehaltenen vertraulichen Informationen und/oder deren Kopien die Bestimmungen der Ziffer 10.1 gelten, jedoch mit einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht. Auf Anforderungen von MEGGLE wird der Besteller die vollständige Rückgabe und/ oder Vernichtung schriftlich bestätigen..

9.3 Nach Beendigung des Vertrages ist es dem Besteller nicht gestattet, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu verwenden, um Wettbewerbserzeugnisse zu erwerben, herzustellen oder herstellen zu lassen. Dies gilt für jede unmittelbare und mittelbare Tätigkeit. Als Wettbewerbsprodukt gilt jeder Artikel, der den Waren des Auftrages entspricht oder mit ihnen vergleichbar ist.

9.4 Der Besteller hat in jedem Falle eines Verstoßes gegen die in Ziff. 9.1 bis 9.3 genannten Pflichten eine Vertragsstrafe an MEGGLE zu zahlen, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe ist abhängig von der Schwere und den Folgen des Verstoßes. Sie wird von MEGGLE im Einzelfall nach billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruches wegen des Verstoßes wird hierdurch nicht berührt; die Vertragsstrafe ist auf eventuelle Schadensersatzansprüche anzurechnen.

9.5 Ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MEGGLE darf der Besteller im Einzelfall mit der Geschäftsbeziehung werben. Der Umfang einer solchen Werbemaßnahme wird gemeinsam schriftlich festgelegt.

9.6 Vertrauliche Informationen von MEGGLE dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung MEGGLEs in Anwendungen Künstlicher Intelligenz genutzt werden.

10. Gewerbliche Schutzrechte

10.1 Der Besteller erkennt an, dass die Waren sowie alle Zeichnungen, Dokumente, Daten, Informationen und/oder Dokumentationen, die dem Besteller von MEGGLE im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages überlassen werden, wertvolles technisches

Know-how und zumindest teilweise durch Urheberrechte, Patente und/oder andere gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte wie Geschäftsgeheimnisse geschützt sind.

10.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Waren oder deren Verpackung, Produktbeschreibung oder Verwendungshinweise zu verändern, wenn er die Produkte unverändert weiter verkauft.

10.3 Alle Rechte an dem geistigen oder gewerblichen Eigentum an Arbeitsergebnissen, die von MEGGLE im Zusammenhang mit den Waren und den überlassenen Informationen geschaffen wurden, bleiben im Eigentum von MEGGLE. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt, wird dem Besteller ein nicht-exklusives Recht zur Nutzung der Waren und sonstigen Unterlagen (nur) für den begrenzten Zweck für die Verwendung des Produkts gemäß dem Liefervertrag gewährt. Jede andere Art der Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEGGLE. Insbesondere, jede Verwendung von Unterlagen oder Materialien für die Herstellung von Waren mit gleichen oder ähnlichen Eigenschaften ist nicht zulässig.

11. IT Sicherheit

Der Besteller verpflichtet sich zu Sicherheitsupdates, soweit in seiner IT-Infrastruktur Komponenten Dritter eingesetzt werden, sowie dazu, eigene Maßnahmen zur Gewährleistung der Cybersicherheit gemäß des aktuellen Stands der Technik zu ergreifen. Ferner wird der Besteller MEGGLE über sicherheitsrelevante Vorfälle oder Sicherheitsverstöße im Bereich der IT des Bestellers sowie dessen Erfüllungsgehilfen, die das Vertragsverhältnis mit MEGGLE betreffen könnten, unverzüglich, vorab per E-Mail an Informationssicherheit@meggle.com und sodann telefonisch, unterrichten.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, anwendbares Recht

12.1 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Geschäftssitz von MEGGLE. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. MEGGLE ist berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

12.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von MEGGLE. Geld hat der Besteller auf seine Gefahr und seine Kosten an den Geschäftssitz von MEGGLE zu übermitteln.

12.3 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen oder sonstigen zwingend anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller erkennt an, dass die Waren Ausfuhrbeschränkungen unterliegen können und dass der Besteller alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten wird.

12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.